



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	8.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat	10.00 – 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 4779 99 12
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 – 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 – 20.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Festsetzung der Grundsteuer

Für das Kalenderjahr 2023 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide (z. B. bei Änderung des Grundsteuerbesatzes gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz oder Änderung des Grundsteuermessbescheides) in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 erhalten, haben im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides ergeben würden.

Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basislastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht. Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 entsprechend den im zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid bzw. bei Neu- und Änderungsveranlagungen später festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten zu entrichten. Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2023. Abweichend hiervon sind Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. Jahresbeträge unter fünf Euro, sind von der Grundsteuerpflicht befreit
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
3. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Allgemeines

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Entlastung von der Grundsteuer erfolgt erst nach der Verarbeitung des vom Finanzamt eingegangenen Messbescheides durch die Stadt Waldkirch bzw. Erlass eines Grundsteuerbescheides. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin, hat nur private rechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Waldkirch, den 22.12.2022
Götzmann, Oberbürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch vom 21.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3, Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 14.12.2022 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Nr. 3.2 werden die Begriffe „Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt“ durch den Begriff „Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 2

In § 3 werden folgende Nummern ergänzt

„3.4 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD, „3.5 die Gewährung von Gehaltsvorsüssen und Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien sowie Arbeitgeberdarlehen an den Betriebsleiter.“

§ 3

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 Eigenbetriebesgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des mittleren Dienstes, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD, befristeten Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten, die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe

von Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 15.000 Euro.“

§ 4

In § 5 Nr. 3 werden die Begriffe „des Vermögensplans bzw. Finanzhaushalt“ durch die Begriffe „der Liquiditätsplanung und des Investitionsprogramms“ ersetzt.

§ 5

In § 5 werden folgende Nummern eingefügt

„5. Der Betriebsleiter ist vor der Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten zu hören.“

„6. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften der kommunalen Doppik, ab dem Wirtschaftsjahr 2023 i.V.m. den Vorschriften der EigBVO-Doppik.“

§ 6

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Waldkirch, den: 14.12.2022

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Satzung zur 5. Änderung der Betriebsatzung für die Technischen Betriebe der Stadt Waldkirch vom 23.07.2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3, Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 14.12.2022 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Nr. 3.4 und § 4 werden die Begriffe „Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt“ durch den Begriff „Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 2

In § 4 wird der Begriff „Bürgermeister“ durch den Begriff „Oberbürgermeister“ ersetzt und der Betrag „10.000“ durch „25.000“ ersetzt.

§ 3

In § 5 Nr. 3 werden die Begriffe „des Vermögensplans bzw. Finanzhaushalts“ durch die Begriffe „der Liquiditätsplanung und des Investitionsprogramms“ ersetzt.

§ 4

In § 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt

„6. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften der kommunalen Doppik, ab dem Wirtschaftsjahr 2023 i.V.m. den Vorschriften der EigBVO-Doppik.“

§ 5

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Waldkirch, den: 14.12.2022

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Satzung zur 5. Änderung der Betriebsatzung für die Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch vom 22.10.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3, Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 14.12.2022 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Nr. 3.7 wird die Formulierung „Mehraufwendungen bei den im Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt“ durch die Formulierung „Mehrauszahlungen im Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 2

In § 4 wird der Betrag „10.000“ durch „25.000“ ersetzt und die Begriffe „Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt“ durch den Begriff „Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 3

In § 5 Nr. 3 werden die Begriffe „des Vermögensplans bzw. Finanzhaushalts“ durch die Begriffe „der Liquiditätsplanung und des Investitionsprogramms“ ersetzt.

§ 4

In § 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt

„6. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, ab dem Wirtschaftsjahr 2023 i.V.m. den Vorschriften der EigBVO-HGB.“

§ 5

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Waldkirch, den: 14.12.2022

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Satzung zur 7. Änderung der Betriebsatzung für das Wasserwerk der Stadt Waldkirch vom 26.07.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3, Satz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 14.12.2022 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Nr. 3.2 sowie § 4 werden die Begriffe „Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt“ durch den Begriff „Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 2

In § 5 Nr. 3 werden die Begriffe „des Vermögensplans bzw. Finanzhaushalt“ durch die Begriffe „der Liquiditätsplanung und des Investitionsprogramms“ ersetzt.

§ 3

In § 5 wird folgende Nr. 5 eingefügt

„5. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, ab dem Wirtschaftsjahr 2023 i.V.m. den Vorschriften der EigBVO-HGB.“

§ 4

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Waldkirch, den: 14.12.2022

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der

SITZUNGEN DER GREMIEN

Die nächsten Gremiensitzungen finden erst wieder im Januar statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND
INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

An vier Tagen kostenlos in der Waldkircher Innenstadt parken

Damit das Einkaufen in Waldkirch vor Weihnachten besonders Freude macht, ist das Parken in der Innenstadt von Mittwoch, 21. Dezember, bis Samstag, 24. Dezember, kostenlos. An den Parkscheinautomaten werden Plakate auf das Angebot hinweisen. Die Gesamtparkdauer bleibt auf 2,5 Stunden beschränkt, sodass möglichst viele Menschen das kostenlose Parken nutzen können. Es wird darum gebeten, im Vorfeld nachzusehen, ob eine Parkscheibe im Auto vorhanden ist. Auch andere Parkregelungen wie Halteverbote bleiben weiterhin bestehen.

Jugendblasorchester spielt am Heiligen Abend auf dem Marktplatz

Nach zwei Jahren Pause spielt das Jugendblasorchester der Musikschule wieder sein traditionelles Weihnachtskonzert am Heiligen Abend auf dem Marktplatz. Beginn ist um 17 Uhr. Unter der Leitung von Michael Schätzle werden sowohl traditionelle, sowie moderne Weihnachtslieder und festliche Bläsermusik erklingen. Bei einem Glas Glühwein oder Punsch sind die Zuhörer herzlich eingeladen, sich durch die Musik in weihnachtliche Stimmung versetzen zu lassen. Bei schlechtem Wetter findet das Konzert im Rathaus-Innenhof statt.

Besuchssamstage in den Kindertagesstätten in Waldkirch

Am Samstag, 21. und Samstag, 28. Januar 2023, können sich Eltern die Kinderbetreuungseinrichtungen in Waldkirch ansehen. Vormerkungen für einen Platz in den Kindertagesstätten sind bis Freitag, 10. Februar 2023, online oder persönlich möglich. Die Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Waldkirch (www.stadt-waldkirch.de) unter der Rubrik „Bildung und Soziales“, „Kinderbetreuungseinrichtungen“ unter dem Stichwort „Vormerkung“ zu finden. Unter dem Stichwort „Besuchssamstage“ gibt es dort auch alle Details zu den Besuchssamstagen.

Karten für den Neujahrsempfang der Stadt Waldkirch

Am Freitag, 13. Januar, lädt die Stadt Waldkirch die Bürger und Bürgerinnen zum Neujahrsempfang ein. Die Festhalle Kollnau wird ab 18.30 Uhr geöffnet sein, der Beginn der Veranstaltung ist um 19 Uhr. Ab Montag, 19. Dezember, stehen kostenlose Karten im Rathaus Waldkirch (an der Theke im Bürgerservice) sowie in der Ortsverwaltung Kollnau zur Abholung bereit. Die Abgabe ist auf zwei Karten pro Person beschränkt.

Geänderte und zusätzliche Öffnungszeiten des Elztalmuseums

Ab 19. Dezember ist das Elztalmuseum zu folgenden Zeiten geöffnet: Mittwoch bis Samstag, von 13 bis 17 Uhr sowie am Sonntag von 11 bis 17 Uhr. Montag und Dienstag bleibt das Museum geschlossen. Ab 1. Januar ist das Museum dann zu den folgenden Zeiten geöffnet: Dienstag bis Samstag 13 bis 17 Uhr, Sonntag 11 bis 17 Uhr, Montag geschlossen. Derzeit wird die Sonderausstellung „Vorfreude. Adventskalender in Europa“ gezeigt. Außerdem wurde die Fassade in einen großen Adventskalender verwandelt, bei dem jeden Tag um 15 Uhr ein „Türchen“ geöffnet wird.

Die Mediathek macht Weihnachtspause

Die Mediathek bleibt von Samstag, 24. Dezember, bis einschließlich Samstag, 31. Dezember, geschlossen. Am Montag, 2. Januar, freuen sich die Mitarbeiterinnen dann wieder ab 15 Uhr auf Kundschaft!

Schließtage Bürgertreffbüro Kollnau

Das Büro des Bürgertreffs Kollnau ist vom 21. Dezember bis 9. Januar geschlossen. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Jugend, Soziales, Integration in der Gartenstr. 5, 2.OG. Telefon 07681 / 404-244 oder vanessa.gerbeshi@stadt-waldkirch.de.

Schließtage der Ortsverwaltung Buchholz

Die Ortsverwaltung Buchholz bleibt über die Feiertage vom 27. bis zum 30. Dezember geschlossen.

Die Stadt Waldkirch gratuliert!

Geburtstage
 ■ **Waldkirch (Kernstadt)**
 Christa Eveline Bachert (85), Bruno Ernst Geser (75)
 ■ **Kollnau**
 Maria Emma Engist (70)
 ■ **Buchholz**
 Helga Seufert (80)
 ■ **Suggental**
 Eugenia Cerbu (70)

INFORMATION, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG
IM GENERATIONENBÜRO

Das Generationenbüro im Rathausinnenhof der Stadt Waldkirch bietet zahlreichen Institutionen Raum für soziale Beratung in verschiedenen Lebenslagen. Zu den Beratungszeiten ist das Generationenbüro auch unter der Telefonnummer 07681 / 404 232 zu erreichen. Die Postanschrift lautet: Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch.
AGJ Obdachlosenberatung
 Freitag von 9 bis 12.30 Uhr

BDH Bundesverband Rehabilitation

Donnerstag von 14 bis 17.30 Uhr sozialrechtliche und sozialmedizinische Beratung für Mitglieder und Interessierte nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 2091789 - auch außerhalb der Sprechzeiten.

Beirat für Menschen mit Behinderung

Allgemeine Beratung jeden 2. und 4. Montag im Monat von 10 bis 11 Uhr **Deutscher Kinderschutzbund/Ortsverein Waldkirch e.V.**
 Donnerstag von 11 bis 12 Uhr Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern; außer in den Schulferien.

Caritas LK Emmendingen/Flüchtlingsberatung

Dienstag von 13 bis 17 Uhr nach Vereinbarung unter 07681/49465-44 oder -43 oder -42.

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB)/Lebenshilfe KV Emmendingen e.V.

Kostenfreie Beratung freitags von 13.30 bis 16 Uhr nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07641 / 93341203. Beratung auch in Emmendingen, Herbolzheim, Emdingen und Elzach bei: EUTB Diakonisches Werk Emmendingen, Telefonnummer 07641 / 9185-13 oder -16, EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V., Telefonnummer 07641 / 96212-65

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT,
DES LANDRATSAMTS

Landratsamt zwischen den Jahren geöffnet

Das Landratsamt Emmendingen ist nach den Weihnachtsfeiertagen und in der ersten Januarwoche regulär zu den üblichen Zeiten geöffnet. Die Kreisverwaltung ist am Montag, 26. Dezember (II. Weihnachtstag) sowie am Freitag, 6. Januar (Dreikönig) geschlossen.

Verlegungen der Müllabfuhr in der Weihnachtszeit

Zwischen Weihnachten und Dreikönig verschieben sich wegen der Feiertage in fast allen Städten und Gemeinden die gewohnten Abfuhrtage für graue Tonnen, Papier oder Gelbe Säcke. Die Abholung erfolgt in der Regel am folgenden Werktag. Die genauen Termine sind im Abfallkalender aufgeführt. Die Abfallwirtschaft bittet darum, einen Blick in den Abfallkalender zu werfen, damit keine Tonnen oder Säcke unnötig am Straßenrand stehen.

Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und Grünschnittplätze

Die Recyclinghöfe und Grünschnittplätze sind in der Weihnachtszeit an Heiligabend (Samstag, 24. Dezember) sowie an Dreikönig (Freitag, 6. Januar) geschlossen. Am Freitag, 30. Dezember sowie am Samstag, 31. Dezember (Silvester) und am Samstag, 7. Januar sind die Recyclinghöfe und Grünschnittplätze zu den üblichen Zeiten geöffnet. Der Recyclinghof in Teningen ist regulär sowohl am Donnerstag, 22. Dezember als auch am Donnerstag, 29. Dezember geöffnet.

WEITERE INFORMATIONEN

Essenstreff im AWO-Stüble macht über Weihnachten eine Pause

Seit Anfang Dezember wird im AWO-Stüble in der Schletztadtallee ein Mittagstisch angeboten. Über die Weihnachtsferien macht der Treff eine Pause. Am Donnerstag, 22. Dezember, sind noch einmal alle eingeladen, am Mittagstisch des Essenstreffs teilzunehmen. Im neuen Jahr startet der Treff wieder am Montag, 9. Januar. Den Mittagstisch gibt es von Montag bis Freitag außer mittwochs. Eine Anmeldung ist über den Flyer möglich, der beispielsweise im Rathaus ausliegt.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN
UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Die folgenden Termine gelten, wenn nicht anders genannt, für das Jahr 2022.

Kreistraße 5103 gesperrt - Umleitung über Buchholz

Das Regierungspresidium Freiburg (RP) repariert die Brücke über die B 294 an der K 5103 zwischen Waldkirch-Suggental und Denzlingen (Kreis Emmendingen). Hierzu muss die Kreistraße von Montag, 5. bis Donnerstag, 22. Dezember, gesperrt werden. Der Verkehr wird in der Zeit über Buchholz (L 186, K 5103) umgeleitet. Die Umleitung gilt auch für die Busverbindung zwischen Denzlingen und Waldkirch. Die DB Regio Bus richtet für die Haltestelle „Suggental“ während der Bauzeit eine Ersatzhaltestelle in Buchholz ein.

Vollsperrung Lange Straße am 10. Januar

Die Lange Straße wird am Dienstag, 10. Januar (2023), aufgrund der Demontage der Weihnachtsbeleuchtung von der Kreuzung Freie Straße Adenauerstraße, Freiburger Straße (ehemalige Post) bis zur Theodor-Heuss-Straße in zwei Abschnitten voll gesperrt. Dann ist die Lange Straße in zwei Abschnitten voll gesperrt.

Sperrung Gerechtweg und Rad- und Wirtschaftsweg

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Stadt Waldkirch wird derzeit eine 2. Trinkwasser-Einspeiselinie im Wald zwischen Denzlingen und Waldkirch-Suggental verlegt. Die Stadtwerke Waldkirch erhalten von dort aus einem Hochbehälter Trinkwasser aus dem Verbund des Wasserversorgungsverbands Mauracherberg. Die Baumaßnahme erfordert es, dass der Gerechtweg und danach der Rad- und Wirtschaftsweg entlang der B294 bzw. K5103 bis Suggental gesperrt werden. Die Umleitung für Fußgänger und Radfahrer wird ausgeschildert und verläuft entlang der Straße nach Buchholz, dem Elzdam und der Brücke nach Suggental zurück.

Sperrung Fußweg Verbindung Eichenweg und Kohlenbacher Talstraße

Der Fußgängerverbindungsraum im Stadtteil Kollnau vom Eichenweg zur Kohlenbacher Talstraße ist aufgrund von Bauarbeiten gesperrt.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
 Oberbürgermeister Roman Götzmann, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts

GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) der Stadt Waldkirch vom 13.12.2012

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 8 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 14.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 13.12.2012 beschlossen:

1.
 In § 37 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „kann Dritte damit beauftragen“ durch die Formulierung „haben die Stadtwerke Waldkirch GmbH damit beauftragt“ ersetzt.

2.
 Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Waldkirch, den: 14.12.2022

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Waldkirch vom 25.10.2006

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 25.10.2006 beschlossen.

1.
 § 30c Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD), Dörfliches Wohngebiet (MDW), Mischgebiet (MI), Kerngebiet (MK), Urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

2.
 § 30c Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD), Dörfliches Wohngebiet (MDW), Mischgebiet (MI), Kerngebiet (MK), Urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

3.
 In § 36 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „kann Dritte damit beauftragen“ durch die Formulierung „hat die Stadtwerke Waldkirch GmbH damit beauftragt“ ersetzt.

4.
 In § 42 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 wird der Begriff „Absatz“ durch den Begriff „Nummer“ ersetzt.

5.
 Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Waldkirch, den: 14.12.2022

Roman Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.